1 Zivilgesetzbuch

§ 80

Rücktritt

- (1) Zum Rücktritt vom Vertrag ist ein Partner nur berechtigt, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Der Rücktritt darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.
- (2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Der Rücktritt von einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.
- (3) Wird das Rücktrittsrecht ausgeübt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Erbrachte Leistungen sind gegenseitig herauszugeben.
- (4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Möglichkeit nicht aus, eine bereits entstandene Schadenersatzforderung geltend zu machen.

881

Kündigung

- (1) Ein Vertrag kann gekündigt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Die Kündigung eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Der Vertrag wird mit dem in der Kündigung genannten Zeitpunkt beendet, jedoch nicht vor Ablauf einer durch Rechtsvorschriften bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Frist (Kündigungsfrist). Eine verspätet zugegangene Kündigung wirkt zum nächsten Kündigungstermin.

Sechster Abschnitt V erantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen

8 82

Ğrundsatz

(1) Der Partner eines Vertrages, der seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist dem anderen Partner materiell verantwortlich. Dem anderen Partner stehen die durch Rechtsvorschriften bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Garantieforderungen, Verzugszinsen, das Recht auf Abnahmeverweigerung, Rücktritt und Leistungsverweigerung sowie auf Schadenersatz zu.

- (2) Ein Partner, der einem Dritten die Erfüllung seiner Pflichten überträgt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.
- (3) Soll eine Leistung nach dem Zweck des Vertrages auch anderen dienen oder vom Empfänger an andere übertragen werden, ist der Leistende diesen gegenüber für Pflichtverletzungen ebenso verantwortlich wie seinem Vertragspartner.

§ 83

Mitteilung über Vertragsstörungen

- (1) Treten bei der Erfüllung des Vertrages Störungen auf oder erkennt ein Partner, daß er seine Pflichten trotz aller Anstrengungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, ist er verpflichtet, dem anderen Partner davon Mitteilung zu machen und die maßgebenden Gründe anzugeben. Droht Leistungsverzug, ist der voraussichtliche Leistungstermin mitzuteilen. Die Mitteilung befreit nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten.
- (2) Der andere Partner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen möglicherweise eintretenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 84

Nicht qualitätsgerechte Leistung

(1) Eine Leistung ist nicht qualitätsgerecht, wenn sie nicht den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht oder nicht die Eigenschaften aufweist, die im Vertrag vereinbart, nach dem vorgesehenen Zweck der Leistung vorausgesetzt oder zugesichert sind.

(2) Ist eine Leistung nicht qualitätsgerecht, kann der Gläubiger ihre Annahme verweigern. Hat der Gläubiger die Leistung bereits abgenommen, kann er Garantieansprüche geltend machen und die Erstattung notwendiger Aufwendungen sowie den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern.

Nicht termingerechte Leistung durch den Schuldner

§ 85

(1) Leistet der Schuldner nicht termin- oder fristgemäß, kommt er in Verzug. Ist für die Leistung keine